

TR GWR Nutzungsplanung Beckenried Bericht, ZP, GemDat 2021-1501-0045

Kantonale Vorprüfung vom 20. Dezember 2023 – Zusammenstellung Liste Bericht, ZP vom 26. März 2024

Stufe Baudirektion (SB):

- H Hinweise** Es wird auf Widersprüche oder Unklarheiten hingewiesen
- E Empfehlung** Aufforderung Anpassungen vorzunehmen. Wenn keine Anpassung erfolgt, ist Erklärung notwendig.
- V Vorbehalt** Teilbereich muss ergänzt oder geändert werden, Voraussetzung für Weiterbehandlung
- A Ablehnung** Teilbereich ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig.

Nr.	SB	<u>Grundsätzliches und Gesuche</u> Forderungen / Empfehlungen Änderungen, Baudirektion:	Bemerkung Gemeinde	Besprechung AWN
Beurteilung				
1	E	Empfehlung: Die Integration der angepassten Gewässerraumzonen in die Gesamtrevision ist zu empfehlen. Wird die Teilrevision separat behandelt, ist zu beachten, dass nur der Änderungsplan der Genehmigungsplan ist und die beiden Zonenpläne Siedlung und Landschaft orientierend sind.	Wird integriert.	
Bericht nach Artikel 47. RPV				
2	H	Hinweis: Kapitel 2.3 "Überlagerte Gewässerraumzone": Die gelb markierten Bemerkungen in der Tabelle sind zu entfernen und bei Bedarf bilateral mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zu besprechen.	Besprechung vom 26.03.2024 mit Markus Klauser (AWN)	
Zonenplan – 4.3.1 Gewässerraumzone entlang des Sees				
3		Die überlagerte Gewässerraumzone entlang des Sees wird in der Gemeinde Beckenried grundsätzlich neu mit einer Breite von 15 m ausgeschieden. Dabei bildet das vom Kanton festgelegte dicht überbaute Gebiet die Ausnahme. Damit die Zugänglichkeit zum Vierwaldstättersee bei Hochwasser dennoch gewährleistet ist, wird die überlagerte Gewässerraumzone im dicht überbauten Gebiet auf ein Minimum von 3 m bzw. 6 m	OK	

Nr.	SB	Grundsätzliches und Gesuche Forderungen / Empfehlungen Änderungen, Baudirektion:	Bemerkung Gemeinde	Besprechung AWN
		festgelegt. Diese minimale Ausweitung des Gewässerraums entlang des Sees ist begrüssenswert und zwar unabhängig davon, ob der Gewässerraumabstand abgeschafft wird oder nicht.		
4	V	Vorbehalt: Im Rahmen der Gesamtrevision soll die Parzelle Nr. 733 von der Sondernutzungszone in die Wohnzone W11b umgezont werden. Damit ist ein reduzierter Gewässerraum nicht mehr begründbar. Der Gewässerraum ist ordentlich auszuscheiden (Gleichbehandlung mit Nachbarparzelle der gleichen Zone).	Wird gemacht (ebenfalls in GR erwähnt).	
5	E	Empfehlung: Der Gewässerraum soll im Rahmen des Gestaltungsplans Bootshafen Rütönen festgelegt werden. Entsprechend ist dieser Gewässerraum auch im Entwurf des Zonenplans darzustellen, sofern der Gestaltungsplan genehmigt wird (Bedingung).	Der Gewässerraum wurde gemäss dem aktuellen Stand des Gestaltungsplanes übernommen.	OK
6	V	Vorbehalt: Parzelle Nr. 795 im Gebiet Dorf: Die Restaurantterrasse bei Parzelle Nr. 157 ragt teilweise in die Seeparzelle hinein. Der Teil der Seeparzelle, der Land ist, ist der Grundnutzung Gewässerraum zuzuweisen (landseitig zur Seeuferlinie). Die Terrasse hat Besitzstandsgarantie. Zudem braucht es für die Nutzung auf der Seeparzelle eine wasserrechtliche Verleihung. Ebenso ist der landseitige Teil der Seeparzelle bei den Parzellen Nrn. 158 und 196 der Grundnutzung Gewässerraum zuzuweisen.	Parz. Nrn. 157, 158, 196 (Rössli) wurde mit Kanton besprochen → in SNZ belassen	Gemäss Mails vom 26.03.2024 von Markus Klauser und Beat Zumbühl, wird die Restaurantterrasse der Sondernutzungszone zugewiesen und nicht dem Gewässerraum.
7	E	Empfehlung: Die beiden Flächen der Parzellen Nrn. 744 und 922 des Übrigen Gebiets sind der Grundnutzung Gewässerraum zuzuweisen. Die Zuweisung zum Übrigen	744 und 922 werden der Gewässerraumzone zugewiesen (Wie in GR)	

Nr.	SB	Grundsätzliches und Gesuche Forderungen / Empfehlungen Änderungen, Baudirektion:	Bemerkung Gemeinde	Besprechung AWN
		Gebiet ist insbesondere aufgrund der sehr kleinen Fläche nicht zweckmässig.		
8	V	Vorbehalt: Parzelle Nr. 795 im Gebiet Rütene: Der nördlich an die Parzelle Nr. 516 angrenzende Sporn gehört zur Seeparzelle Nr. 795. Da der Sporn keiner Bauzone zugewiesen werden kann, ist er der Grundnutzung Gewässerraumzone zuzuweisen (Die Korrektur wurde im Entwurf des Zonenplans "Gesamtrevision Nutzungsplanung" korrekt vorgenommen).	Im ZP Siedlung wurde dies fälschlicherweise als Bauzone dargestellt, im Bericht wurde es richtig abgebildet, wird korrigiert.	
4.3.2 Gewässerraumzone entlang der Fliessgewässer				
9		Der Bundesgerichtsentscheid 1C_282/2020 am Fahrlibach hat dazu geführt, dass die Perimeter des dicht überbauten Gebiets angepasst werden mussten. Einschränkungen der Gewässerraumzone ausserhalb des dicht überbauten Gebietes sind nicht zulässig. Folglich müssen die Gewässerraumzonen angepasst werden. Für die Definition der Gewässerraumzonen hat das Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, der Gemeinde einen Entwurf zur Verfügung gestellt. Kleinere Abweichungen zu diesem Entwurf können entstehen, wenn die für die Schlüsselkurve benötigte Sohlbreite nicht identisch definiert wird. Seitens Abteilung für Naturgefahren wird eine breitere Annahme der Sohlbreite resp. ein breiterer Gewässerraum jederzeit begrüsst.	OK	
10	V	Vorbehalt: Beim Hinter Erlibach und Chellbach soll gemäss Planunterlagen der Gewässerraum reduziert werden. Diese Reduktion ist nicht nachvollziehbar. Denn im Bericht nach Art. 47 RPV, Kapitel 2.3, wird erwähnt, dass die Daten zur ökomorphologischen Beurteilung des	Im Entwurf des Amtes für Naturgefahren waren die Daten nicht gemäss der Schlüsselkurve, sondern grösser ausgebildet	Die ausgeschiedenen Gewässerräume oberhalb der Autobahn dürfen nicht schmaler werden im Flusslauf bis zum See. Die natürliche Gerinnssohlenbreite wurde mittels der Siegfriedkarte festgestellt.

Nr.	SB	Grundsätzliches und Gesuche Forderungen / Empfehlungen Änderungen, Baudirektion:	Bemerkung Gemeinde	Besprechung AWN
		Fließgewässers vom damaligen Amt für Naturgefahren (heute: Amt für Wald und Naturgefahren) übernommen wurden. Folglich müsste auch die Gewässerraumbreite mit deren des Entwurfs vom Amt für Naturgefahren übereinstimmen. Die Gewässerraumbreite ist entsprechend anzupassen.		→AM-Plan überprüft die Gewässerräume nochmals
11	V	Vorbehalt: Parzelle Nr. 244 (Lielibach): Die Parzelle befindet sich ausserhalb des dicht überbauten Gebiets (Nichtbauzone). Somit ist eine Reduktion des Gewässerraums nicht zulässig. Der Gewässerraum ist der vorgegebenen Breite gemäss dem Oberlauf anzupassen.	Stimmt Parzelle 244? Abklärung AWN, um welche Parzelle es sich handelt.	Parzelle 344 ist gemeint → Gewässerraum wird wie im Vorbehalt gefordert ausgeschieden
12	H	Hinweis: Wenn der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, können Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden (vgl. Art. 41c Abs. 4bis GSchV).	Wird zur Kenntnis genommen.	
13	E	Empfehlung: Parzellen Nrn. 4 (Gewässerparzelle) und 534, Gewässerparzelle Nr. 73: Innerhalb des Siedlungsgebiets ist es nicht zweckmässig entlang der Gewässer die Landwirtschaftszone auszuscheiden. Zweckmässigerweise ist die Grundnutzung Gewässerraumzone auszuscheiden.	534 wird in der Landwirtschaftszone belassen, 73 wird der Grünzone zugewiesen (kleiner Spickel).	OK
14	H	Hinweis: Parzelle Nr. 8 (Träschlibach): Die Gewässerraumzone auf der Parzelle Nr. 8 wird rechtsufrig eingeschränkt. Da der Gewässerraum linksufrig die Minimalbreite übersteigend ausgeschieden wird, ist diese Einschränkung zulässig, da die minimal erforderliche Gesamtbreite eingehalten wird.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	SB	Grundsätzliches und Gesuche Forderungen / Empfehlungen Änderungen, Baudirektion:	Bemerkung Gemeinde	Besprechung AWN
15	H	Gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist. Dies wurde vorliegend nicht einheitlich umgesetzt. Dies liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Es besteht jedoch aus kantonaler Sicht die Möglichkeit bei solchen Fällen auf eine Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten.	Wird gesamtheitlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.	
Abflusswegzone				
16	V	Vorbehalt: Parzelle Nr. 1200 (Mühlebach): Der eingedolte Mühlebach ist mit einer Abflusswegzone von 11 m Breite zu überlagern. Dieser kann asymmetrisch ausgeschieden werden, damit das Bauvorhaben nicht tangiert wird.	Eindolung mit Abflussweg überlagern	
4.3.4 Wald und Gewässerraum- / Abflusswegzone				
17	H	Hinweis: Teilweise überlagert die Gewässerraumzone den Wald. Es gilt seitens des Amts für Wald und Naturgefahren, Abteilung Wald, Folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Das Waldareal bleibt grundsätzlich gewässerraumtauglich. Die Waldbestockung kann dank der Durchwurzelung des Bodens im Uferbereich die Erosionsfähigkeit vermindern. • Die Form und die Nutzung einer allfälligen Waldbestockung ist mit Blick auf die ökologischen und hochwasserschutztechnischen Aspekte hin auszugestalten. 	Wird zur Kenntnis genommen.	
18	H	Hinweis: Ebenso wird der Wald teilweise von der Abflusswegzone überlagert. Die Abteilung Wald weist auf Folgendes hin:	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	SB	Grundsätzliches und Gesuchte Forderungen / Empfehlungen Änderungen, Baudirektion:	Bemerkung Gemeinde	Besprechung AWN
		<ul style="list-style-type: none"> Waldbestockung kann grundsätzlich zonenkonform sein, sofern der Zonenzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wo eine Waldbestockung grundsätzlich und permanent dem Zonenzweck zuwiderläuft, sind Waldrodungen im Rahmen formeller Rodungsverfahren durchzuführen. 		
4.3.5 Baubegrenzungslinie				
19	V	<p>Im Bericht nach Art. 47 RPV ist korrekt festgehalten, dass die Baubegrenzungslinien entlang der Gewässer zu löschen sind, da aufgrund der konsequenten Anwendung von Art. 122 PBG eine Reduktion des Gewässerraumabstandes auf Stufe Nutzungsplanung mittels Baulinie nicht mehr möglich ist. Vorbehalt: Im Änderungsplan ist die Aufhebung der Baubegrenzungslinien darzustellen.</p>	Integration in GR, deshalb kein Änderungsplan notwendig	<p>Änderungsplan wird von AWN gewünscht</p> <p>→ Der Änderungsplan wird nur mit den überlagerten Gewässerräumen erstellt und an das AWN (Markus Klauser und Natascha Eisenhut) zugestellt</p>
4.3.6 Aufhebung Gewässerraumabstand				
20	V	<p>Vorbehalt: Im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanungsrevision wird, wie im Bericht nach Art. 47 RPV richtig festgehalten, der Gewässerraumabstand nicht abgeschafft. Unabhängig davon, ob der Gewässerraumabstand aufgehoben wird oder nicht, sind die Gewässerraumzonen ordentlich gemäss GSchV auszuscheiden. Nur in dicht überbauten Gebieten kann gemäss GSchV der Gewässerraum reduziert werden. Die Aufhebung des Gewässerraumabstandes ist somit nicht relevant bei der Anpassung der Gewässerraumzonen der im Kapitel 2.4.1 des Berichts nach Art. 47 RPV aufgeführten Gewässer. Die Bericht nach Art. 47 RPV ist entsprechend anzupassen bzw. zu löschen.</p>	Wird gemacht.	

Nr.	SB	Grundsätzliches und Gesuche Forderungen / Empfehlungen Änderungen, Baudirektion:	Bemerkung Gemeinde	Besprechung AWN
21		Die Abteilung Naturgefahren stellt fest, dass mit den Anpassungen beim Träschlibach (Parzellen Nrn. 527, 533), Hotel Seerausch / Autofähre, Schiffstation, Seestrasse (Parzelle Nr. 213) gemäss Tabelle in Kapitel 2.4.1 und den weiteren Anpassungen aufgrund des nicht dicht überbauten Gebiets alle Gewässerraumzonen mit der GSchV konform sind.	OK	
22	H	Hinweis: Für die bessere Verständlichkeit sind die Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der Aufhebung der Baulinie in einem separaten Unterkapitel zu erläutern. Diese Anpassungen stehen nicht im Zusammenhang mit der Aufhebung des Gewässerraumabstandes; Vergleiche auch die Ausführungen betreffend die Darstellung im Zonenplan.	Kann gemacht werden.	
23	H	Hinweis: Der Satz bzgl. "Gemäss Angaben des Rechtsdienst" ist zu löschen, da es sich nur um eine interne Anfrage gehandelt hat.	Wird gemacht.	
24		Die Teilrevision der Nutzungsplanung Beckenried ist vor der öffentlichen Auflage gemäss der Ziffer 4 zu überarbeiten. Unter Vorbehalt dieser Vorprüfung kann eine regierungsrätliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden.		